



ERKLÄRUNG
(gemäß § 10 Abs. 4 BauGB)

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 14

**"ÖSTLICHE ERWEITERUNG DES INDUSTRIEGELÄNDES"
- 6. ÄNDERUNG**

DER STADT HARSEWINKEL

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung wird seit der BauGB-Novelle 2004 zum Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanverfahrens öffentlich bekannt gemacht (gemäß § 10 Abs. 4 BauGB). Sie dient der **Darstellung der Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange** und der **Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**. Zudem werden die **Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten** aufgeführt. Die Erklärung gibt einen Überblick über die geforderten Angaben und übernimmt die "Lotsenfunktion" für die Planunterlagen eines Planverfahrens.

Der Plan weist vornehmlich ein Industriegebiet und im Süden ein Gewerbegebiet aus. Bisher setzt er keine **Beschränkung für Einzelhandelsbetriebe** fest. Vor dem Hintergrund, den großflächigen Einzelhandel im Plangebiet zu verhindern, aber den Verkauf der von den ansässigen Firmen hergestellten Produkte zuzulassen, wird eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan ergänzt. Mit dem Ziel der Aktualisierung des gesamten Planes wird er an die neuen Gesetzesgrundlagen (BauGB, Abstandserlass) angepasst.

Die Realisierung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Östliche Erweiterung des Industriegeländes" ruft keine Eingriffe in Natur und Landschaft hervor (gemäß § 1a BauGB). Die Ergänzung der Festsetzung zur Einschränkung des Einzelhandels stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Somit ist kein Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG notwendig.

Das ca. 9,6 ha große Bebauungsplangebiet ist komplett mit unterschiedlichen gewerblichen Betrieben bebaut. Die 6. Änderung der Planes hat zum Ziel, den großflächigen Einzelhandel im Plangebiet zu verhindern, aber den Verkauf der von den ansässigen Firmen hergestellten Produkte zuzulassen. Die Ergänzung der entsprechenden Festsetzung im Bebauungsplan ruft keine negativen Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter hervor.

Die im Zuge des Planverfahrens von den Behörden und der Öffentlichkeit geäußerten Anregungen wurden gewertet und in den Plan eingearbeitet. Das Planverfahren stellt kein Neuaufstellungsverfahren eines Bebauungsplanes dar, sodass eine Prüfung von alternativen Planungsmöglichkeiten nicht zum Tragen kommt.

Harsewinkel, 29.03.2007

Maren Dinter, Fachgruppe 3.1 Planung